



Jakob-Henle-Str. 1
90766 Fürth

Wahlleistungsvereinbarung

Aufnahmeverträge

Patient:

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Geb.-Datum

Patientenetikett

Zwischen dem **Klinikum Fürth** und dem oben genannten Patienten¹⁾ wird zu den in den allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und dem Krankenhausentgelttarif der jeweils gültigen Fassung des Klinikums Fürth genannten Bedingungen über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten **gesondert berechenbaren Wahlleistungen** ab Beginn des Krankenhaus-aufenthaltes oder ab dem

Beginn der Wahlleistung folgende Wahlleistungsvereinbarung abgeschlossen:

- (1) **Wahlarztleistung / Wahlarztleistung bei gesunden Neugeborenen**
Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden vom leitenden Arzt1) der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich erbracht; im Verhinderungsfall übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein Stellvertreter. Die Liquidation erfolgt durch die Chefärzte auf Grund der Bestimmungen der GOÄ. Eine GOÄ liegt in den Chefarztsekretariaten bzw. in unserer Patientenaufnahme zur Einsicht aus.

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte¹⁾ des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 BpflV, § 17 Abs. 3 KHEntG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten¹⁾ beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25%; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15%. Das Arzthonorar wird in der Regel gesondert von den jeweils liquidationsberechtigten Krankenhausärzten geltend gemacht.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2, S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

- (2) Unterbringung in einem **1-Bett-Zimmer**

- (3) Unterbringung in einem **2-Bett-Zimmer**

Die Preise der Wahlleistungszimmer sind auf der Rückseite der Wahlleistungsvereinbarung aufgelistet.

- (4) Unterbringung und Verpflegung einer **Begleitperson mit medizinischer Begründung**

- (5) Unterbringung und Verpflegung einer **Begleitperson ohne medizinischer Begründung**

- | | | |
|--|-----------------------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> Unterbringung Erwachsener in der Kinderklinik | Zuschlag je Berechnungstag: | 20,00 €^{*)} |
| <input type="checkbox"/> Unterbringung Erwachsener im Haupthaus | Zuschlag je Berechnungstag: | 60,00 €^{*)} |
| <input type="checkbox"/> Unterbringung Erwachsener im Familienzimmer | Zuschlag je Berechnungstag: | 18,69 €^{*)} |
| <input type="checkbox"/> Unterbringung eines Kindes | Zuschlag je Berechnungstag: | 20,00 €^{*)} |

^{*)} Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Wahlleistungsvereinbarung gilt nur im Zusammenhang mit dem Behandlungsvertrag. Die im Behandlungsvertrag enthaltenen Hinweise und Erklärungen bzgl. Datenschutz gelten auch für die Wahlleistungsvereinbarung.

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

¹⁾ Die männliche Form bezieht im nachfolgenden Text immer gleichermaßen weibliche Personen ein.

Ich habe von dem Hinweis bei fehlendem Krankenversicherungsschutz Kenntnis genommen und verpflichte mich gleichzeitig beim Eintreten dieses Falles die Kosten für Wahlleistungen selbst zu begleichen.

Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung müssen die für die Beitreibung des geschuldeten Rechnungsbetrages erforderlichen Daten an ein Rechtsanwaltsbüro / Inkassounternehmen weitergeleitet werden.

Einwilligung in die Datenübermittlung an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung:

Ich mache im Rahmen meiner privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch (Datenübermittlung nach § 17 c Abs. 5 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)).

Ich bin damit einverstanden, dass das Krankenhaus die mich betreffenden Behandlungsdaten maschinenlesbar an das private Krankenversicherungsunternehmen zum Zwecke der Abrechnung übermittelt.

Fürth, _____
Datum

ja nein

Ich handle als Vertreter1) mit Vertretungsmacht

Unterschrift des Patienten (bei minderjährigen Patienten des oder der Sorgeberechtigten)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters¹⁾

Unterschrift des Vertreters

Einverständniserklärung zur Privatliquidation bei Wahlarztleistungen:

Für die Erstellung und Bearbeitung der Rechnungsangelegenheiten, bei Wahlarztleistungen sowie dem Inkasso der Forderungen aus privatärztlicher Abrechnung, werden folgende externe Verrechnungsstellen beauftragt:

Wahlarzt	Fachbereich	Verrechnungsstelle
Dr. Gläßel PD Dr. Wölfel Dr. Neumeier Prof. Dr. Worth Hr. Günther Prof. Dr. Klinge Prof. Dr. Gmeinwieser Prof. Dr. Dworak PD Dr. Blana PD Dr. Dormann Ärzte der Radiologischen Gemeinschaftspraxis Fürther Freiheit	Anästhesie/Intensivmedizin Chirurgische Klinik 2 Geriatric Medizinische Klinik 1 Neurologie Pädiatrie Radiologie Pathologie Urologie Zentrale Notaufnahme Nuklearmedizin	Verrechnungsstelle für Ärzte Oswald Helmsauer Am Plärrer 35 90443 Nürnberg
Prof. Dr. Rupprecht Prof. Dr. Schneider	Chirurgische Klinik 1 Medizinische Klinik 2	BFS – Health Finance GmbH Schleefstr. 1 • 44287 Dortmund
Prof. Dr. Hanf	Gynäkologie	unimed – Abrechnungsservice für Kliniken und Chefärzte GmbH Auf der Heide 17-19 66687 Noswendel

Diese Verrechnungsstellen unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht. Sie bürgen für eine sachgemäße Bearbeitung der Liquidation.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie als Patient bzw. als Hauptversicherter bis auf Widerruf Ihr Einverständnis zur Rechnungsstellung und Weiterleitung der hierfür notwendigen personenbezogenen Patientendaten an diese Verrechnungsstellen. Sie entbinden – bis auf Widerruf – Ihre behandelnden Ärzte und deren Vertretungen von der ärztlichen Schweigepflicht, soweit dies für die Abrechnung und Geltendmachung der Forderungen erforderlich ist. Zusätzlich geben Sie Ihre Zustimmung zur Weiterabtretung der Forderungen an eine refinanzierende Bank (nur relevant für BFS-Health Finance GmbH: Helaba Dublin Landesbank Hessen-Thüringen international bzw. Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale) und zum Honorareinzug.

Fürth, _____
Datum

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht

Unterschrift des Patienten (bei minderjährigen Patienten des oder der Sorgeberechtigten)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Unterschrift des Vertreters

Patienteninformation bei Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie wünschen eine Behandlung als Privatpatient¹⁾. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistung unterzeichnen. § 22 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) bzw. § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntG) schreiben vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung über die Art und Weise des Zustandekommens der Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

- Das Gesetz unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

- Allgemeine Krankenhausleistungen** sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

- Wahlleistungen, auch wahlärztliche Leistungen**, gehen über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinaus. Sie sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen. Der privatversicherte Patient reicht die Rechnung in der Regel bei seiner Versicherung ein und erhält von ihr den Rechnungsbetrag entsprechend den Vertragsvereinbarungen. **Bei fehlendem Versicherungsschutz kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie deshalb bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. die entstehenden Kosten deckt.**

- Wahlärztliche Leistungen** bedeutet, dass Sie sich der persönlichen Zuwendung, der besonderen fachlichen Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte¹⁾ des Krankenhauses bzw. deren Stellvertreter einschließlich der von ihnen veranlassten Leistungen von Konsiliar-Ärzten, ärztlich geleiteten Einrichtungen und Ähnlichem auch außerhalb des Krankenhauses (z. B. Konsiliardienste) bedienen. Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der voll- und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des fünften Buches des Sozialgesetzbuches) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung erhalten Sie alle medizinisch erforderlichen Leistungen, wobei sich die Person des behandelnden Arztes dann ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit bestimmt.

Die Abrechnung der wahlärztlichen Leistungen richtet sich im einzelnen nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), die Sie auf Wunsch zur Einsicht erhalten. In einer ersten Spalte ist die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Ziffer ist in einer zweiten Spalte die Beschreibung der entsprechenden Leistung zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist. Bei dem so ermittelten Preis handelt es sich um den so genannten „GOÄ-Einfachsatz“. Dieser Betrag erhöht sich in der Regel durch Steigerungsfaktoren. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung, die Schwierigkeit des Krankheitsfalles sowie die Umstände bei der Leistungsausführung.

Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es bei ärztlichen Leistungen Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5-fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5-fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3-fachen des Gebührensatzes. Für privatärztliche Leistungen, die einen normalen Zeitaufwand erfordern und nicht überdurchschnittlich schwierig sind, sind allgemein folgende Steigerungssätze üblich: für ärztliche Leistungen das 2,3-fache des Gebührensatzes, für technische Leistungen das 1,8-fache und für Laborleistungen das 1,15-fache. Dazu einige Beispiele:

¹⁾ Die männliche Form bezieht im nachfolgenden Text immer gleichermaßen weibliche Personen ein.

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis GOÄ-Einfachsatz €	Normaler Steigerungssatz (Schwellenwert)	Preis (Mittelwert) €
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66	2,3	10,72
45	Visite im Krankenhaus	70	4,08	2,3	9,38
253	Injektion, intravenös	70	4,08	2,3	9,38
651	EKG in Ruhe	253	14,75	2,3	26,54
5137	Röntgen, Brustorgane Übersicht, mehrere Ebenen	450	26,23	1,8	47,21

Diese Gebühren werden bei einem stationären Krankenhausaufenthalt gemäß § 6 a GOÄ um 25 % gemindert.

Die in der Arztrechnung genannten Beträge enthalten neben dem eigentlichen Arzthonorar auch die für die Leistungserbringung erforderlichen Sach- und Personalkosten. Von dem jeweiligen Rechnungshonorar muss der Arzt deshalb erhebliche Anteile an den Krankenhausträger sowie an nachgeordnete Ärzte und Assistenzpersonal abführen.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich im Einzelnen nicht oder nur sehr grob vorhersagen. Es kommt nämlich darauf an, welche Einzelleistungen konkret erbracht werden mussten, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen hatten und welchen Zeitaufwand sie erforderten. Die angewandte Gebührenordnung stammt in ihren wesentlichen Teilen aus dem Jahre 1982, mit geringen Modifikationen aus 1996. Viele der heute gängigen und modernen Operations- und Behandlungsverfahren waren 1982 noch nicht bekannt. Leider ist es daher oft unumgänglich, bestimmte Leistungen als sogenannte „Analog-Leistungen“ abzurechnen, d. h., diese Leistungen werden nach einer Leistung berechnet, die in Art, Kosten und Zeitaufwand als gleichwertig anzusehen ist. Hierüber, sowie über die Frage von Zielleistungen und selbständigen Leistungen, können gelegentlich Auslegungsunterschiede zwischen den liquidationsberechtigten Ärzten und den Privatversicherungen bestehen. Wir richten uns bei der Abrechnung nach den Gebührenkommentaren der Bundesärztekammer bzw. der Landesärztekammer, die auch in der Regel bei Streitigkeiten von den Gerichten zur Stellungnahme aufgefordert werden. Der Wahlleistungsvertrag wird zwischen dem Patienten und den behandelnden Ärzten abgeschlossen. Es besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem rechnungsstellenden Arzt und Ihrer Krankenversicherung. Der Liquidationsanspruch des Arztes ist deshalb eigentlich unabhängig von der Erstattung durch die Krankenkasse.

Es kann vorkommen, dass eine Versicherung Ihnen einzelne Rechnungsbeträge nicht vollständig erstatten will. Wenden Sie sich bitte in diesem Fall vertrauensvoll an den Chefarzt, der die Rechnung gestellt hat. Mit zusätzlichen Erläuterungen lässt sich häufig eine vollständige Kostenerstattung erreichen. Gelegentlich wird durch die kostenerstattende Stelle – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – der Eindruck erweckt, als sei die Rechnung nicht korrekt erstellt. Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich hierbei jedoch in der Regel um Auslegungsunterschiede in der GOÄ, die auch innerhalb der Rechtsprechung zwischen einzelnen Gerichten existieren.

Wir möchten Ihnen mit dieser Information eine Hilfe an die Hand geben, damit das Thema Wahlleistung und Liquidation Sie nicht mehr belastet als Ihre Erkrankung. Sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der einzelnen Chefarztsekretariate sowie der Abteilung Patientenservice unseres Krankenhauses hierfür gerne zur Verfügung. Dort können Sie auch Einsicht in die GOÄ nehmen.

Mit freundlichen Grüßen . . . *die Chefärzte des Klinikums Fürth*

Übersicht Wahlleistung Unterkunft 1-/2-Bettzimmerzuschläge:

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

1-Bett-Zimmer Geriatrie	Zuschlag je Berechnungstag:	46,99 €
1-Bett-Zimmer	Zuschlag je Berechnungstag:	92,77 €
1-Bett-Zimmer Frauenklinik	Zuschlag je Berechnungstag:	97,93 €
1-Bett-Turmzimmer	Zuschlag je Berechnungstag:	101,86 €
1-Bett-Zimmer Station 28	Zuschlag je Berechnungstag:	105,32 €
1-Bett-Komfortzimmer	Zuschlag je Berechnungstag:	107,53 €
2-Bett-Zimmer Geriatrie	Zuschlag je Berechnungstag:	12,47 €
2-Bett-Zimmer	Zuschlag je Berechnungstag:	51,40 €
2-Bett-Zimmer Frauenklinik (orange)	Zuschlag je Berechnungstag:	55,33 €
2-Bett-Zimmer Frauenklinik (grün)	Zuschlag je Berechnungstag:	52,13 €
2-Bett-Turmzimmer	Zuschlag je Berechnungstag:	58,22 €
2-Bett-Zimmer Station 28	Zuschlag je Berechnungstag:	60,42 €
2-Bett-Komfortzimmer	Zuschlag je Berechnungstag:	61,63 €

Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson mit medizinischer Begründung: **45,00 €**

Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson ohne medizinischer Begründung:

Unterbringung Erwachsener in der Kinderklinik	Zuschlag je Berechnungstag:	20,00 € *)
Unterbringung Erwachsener im Haupthaus	Zuschlag je Berechnungstag:	60,00 € *)
Unterbringung Erwachsener im Familienzimmer	Zuschlag je Berechnungstag:	18,69 € *)
Unterbringung eines Kindes	Zuschlag je Berechnungstag:	20,00 € *)

*) Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Unterbringung einer Begleitperson ohne medizinische Begründung im Haupthaus sowie im Familienzimmer ist nur in Kombination mit der Wahlleistung 1-Bettzimmer für den jeweiligen Patienten möglich. Bei der Aufnahme einer Begleitperson mit medizinischer Begründung entfällt diese Regelung.

Die Wahlleistungen 1-Bett-Zimmer und 2-Bett-Zimmer können auch ohne Verbindung mit der ärztlichen Leistung in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der ärztlichen Wahlleistung im allgemeinen Krankenhausbett.

Hinweise:

Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.

In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.

Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.

Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.

Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

a. Ärztliche Leistungen:

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Medizinische Klinik 1 Kardiologie, Pneumologie, Somnologie, Allergologie, Umweltmedizin	Chefarzt Prof. Dr. Worth	Allgemeine Innere Medizin: OA Dr. Wallmüller Pneumologie: OA Dr. Steinheimer Herzschrittmacher: Dr. Reiser Herzkatheter: OA PD Dr. Vogt
Medizinische Klinik 2 Gastroenterologie und Hepatologie, Hämatologie, Internistische Onkologie, Diabetologie, Ernährungsmedizin	Chefarzt Prof. Dr. Schneider	OA Dr. Lederer
Klinik für Kinder und Jugendliche	Chefarzt Prof. Dr. Klinge	Allgemeine Pädiatrie, Diabetologie, Sonografie, Stoffwechselstörung, Kardiologie: OA Dr. Freundl Neonatologie: OA Dr. Steigenberger Neuropädiatrie: OA Dr. Bosch Pneumologie: OÄ Dr. Walther Allergologie, Asthma, Neurodermitis: FÄ Dr. Neustädter Adipositas: FÄ Dr. Knab Intensivmedizin: FÄ Dr. Ramsauer
Chirurgische Klinik 1 Allgemeinchirurgie, Thorax- und Viszeralchirurgie (Brust und Bauch), Gefäßchirurgie, Kinderchirurgie	Chefarzt Prof. Dr. Rupprecht	Viszeralchirurgie, Thoraxchirurgie: OA Dr. Rexer Gefäßchirurgie: OA Dr. Stadelmaier, Endokrine Chirurgie: OA Dr. Ghidau Proktologie: OÄ Dr. Lippmann Allgemeinchirurgie, septische Chirurgie: OA Dr. Ditterich
Chirurgische Klinik 2 Unfallchirurgie, Orthopädische und Wiederherstellende Chirurgie, Kindertraumatologie, Physikalische Therapie	Chefarzt PD Dr. Wölfel	Gelenkchirurgie und Orthopädie: OA Dr. Schneider Traumatologie und Rekonstruktive Chirurgie: OA Dr. Freissler
Urologische Klinik	Chefarzt PD Dr. Blana	OA Dr. Krauß
Neurologische Klinik	Chefarzt Hr. Günther	OA Dr. Fehm
Klinik für Gynäkologie und geburtshilfliche Abteilung, Brustzentrum	Chefarzt Prof. Dr. Hanf	Geburtshilfe: OÄ Dr. Neupert, Allgemeine Gynäkologie: OÄ Dr. Boxler Mamma-Operationen: OÄ Dr. Knob Urologische Operationen: OÄ Dr. Ebner
Institut für Radiologie	Chefarzt Prof. Dr. Gmeinwieser	Röntgendiagnostik, Computertomographie, Kernspintomographie, Mammographie, Sonographie, CT-Intervention, mammographisch und sonographisch gezielte Mammamarkierung- und Biopsie: OA Dr. Hartmann Durchleuchtung, Gefäßdiagnostik, Gefäßintervention, Gallenwegsintervention: OA Dr. Höfer Gezielte Intervention: OA Dr. Kirschmann
Klinik für Anaesthesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie	Chefarzt Dr. Gläßel	OÄ Zeh
Zentrale Notaufnahme	PD Dr. Dormann	OA Dr. Eisenbarth
Institut für Pathologie	Chefarzt Prof. Dr. Dworak	OÄ Weigert
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	Chefarzt Prof. Dr. Moll	Dr. Kratz
Strahlentherapie	Chefarzt Dr. Güttenberger	Dr. Geiger
Geriatrie	Chefarzt Dr. Neumeier	N.N.